

Bundeskanzlei
Herr Stephan Brunner
Herr Martin Wyss
Bundeshaus
3003 Bern

recht@bk.admin.ch

Bern, 9. Juli 2020 sgv-KI/is

Bundesgesetz über gesetzliche Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie (Covid-19 Gesetz)

Sehr geehrter Herr Brunner,
sehr geehrter Herr Wyss

Als grösste Dachorganisation der Schweizer Wirtschaft vertritt der Schweizerische Gewerbeverband sgv über 230 Verbände und gegen 500 000 KMU, was einem Anteil von 99.8 Prozent aller Unternehmen in unserem Land entspricht. Im Interesse der Schweizer KMU setzt sich der grösste Dachverband der Schweizer Wirtschaft für optimale wirtschaftliche und politische Rahmenbedingungen sowie für ein unternehmensfreundliches Umfeld ein.

Mit Schreiben vom 19. Juni 2020 lädt die Bundeskanzlei ein, sich zum Bundesgesetz über gesetzliche Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie (Covid-19 Gesetz) zu äussern. Der Schweizerische Gewerbeverband sgv dankt für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Der Schweizerische Gewerbeverband sgv unterstützt die Vorlage und stellt folgende Zusatzforderungen:

1. Rolle der Sozialpartner

Sowohl während der ausserordentlichen als auch während der besonderen Lage waren die Sozialpartner in die verschiedenen Entscheidungsprozesse des Bundes einbezogen, insbesondere im Rahmen der Entscheidungsfindungen des SECO, des SBFJ, des EFD aber auch des BAG. Der Einbezug der Sozialpartner hat sich insbesondere in den Fragen der Kurzarbeitsentschädigung, aber auch im Rahmen der Bildung eines schnellen Prozesses zur Beantragung des Nothilfekredites ausbezahlt. Der Schweizerischen Gewerbeverband sgv, aber auch die übrigen Sozialpartner konnten dank ihrer Kenntnisse und Einschätzungen wesentlich zu einer qualitativ guten Entscheidungsfindung beitragen. Im vorliegenden Gesetzesentwurf und in den dazugehörigen Erläuterungen finden die Sozialpartner nicht einmal mehr Erwähnung, was wir als gravierenden Mangel an der Vorlage empfinden. Stattdessen will der Bundesrat Arbeitgebern zusätzliche Pflichten auferlegen, wozu es gar keine gesetzliche Grundlage braucht.

Art. 2 ist deshalb um die Anhörung der Sozialpartner zu ergänzen mit dem Ziel, dass durch den Einbezug der Sozialpartner und der Branchenverbände sozial- und wirtschaftsverträgliche sowie praxistaugliche Massnahmen zum Schutz vor Ansteckungen ergriffen werden können. Eine frühzeitige Kontaktnahme mit den Sozialpartnern und Branchenverbänden erleichtert zudem eine rasche Umsetzung der angestrebten Massnahmen.

Art. 2 Abs. 1:

Der Bundesrat kann Massnahmen zur Verminderung des Übertragungsrisikos und zur Bekämpfung der durch das Coronavirus verursachten Krankheit (Covid-19) anordnen. Er hört dabei die Kantone **und die Sozialpartner an. Bei branchenspezifischen Massnahmen hört er zusätzlich die betroffenen Branchen an.**

2. Warenverkehr und Versorgung

Diese Massnahme zur Einschränkung des Warenverkehrs an der Grenze (Art. 2 Abs. 2) ist geeignet, den grenzüberschreitenden Verkehr sowohl für Waren als auch für Personen zu beeinträchtigen und/oder zu verzögern. Insbesondere forschende und produzierende Industrien sind auf funktionierende internationale Lieferketten angewiesen, um die Versorgung mit Medikamenten sicherzustellen. Langwierige Kontrollen von Lieferungen oder Einschränkungen der Importe können schwerwiegende Folgen haben. Gleiches gilt auch für Personen. Der Bundesrat soll sicherstellen, dass Grenzgängerinnen und Grenzgänger zu beruflichen Zwecken in die Schweiz einreisen können. Er kann Ausnahmen verfügen und berücksichtigt dabei die Anliegen der Kantone.

Eine staatliche Steuerung der Güterversorgung nach Art. 2 Abs. 3 lit. a-j sollte nur in Erwägung gezogen werden, falls die Versorgung über die privatwirtschaftlich etablierten Kanäle nicht mehr sichergestellt werden kann. Art. 2 Abs. 3 sollte daher ergänzt werden:

Art. 2 Abs. 3

Sofern eine ~~Er kann zur Gewährleistung einer~~ ausreichende Versorgung der Bevölkerung mit Heilmitteln und Schutzausrüstungen durch die Privatwirtschaft nicht mehr gewährleistet ist, kann er:

Bei der Direktvermarktung von Heilmitteln (Art. 2 Abs. 3 Lit. d) würde der Staat nach Rückkehr zur normalen Lage in den wirtschaftlichen Wettbewerb eingreifen. Die Bestimmung ist offen formuliert. Wir fordern, dass der Bundesrat in der Verordnungsetzung verhältnismässig agieren und die Direktvermarktung zielgerichtet auf das Minimum beschränkt wird, um den wirtschaftlichen Wettbewerb so wenig wie möglich zu verzerren. Die Bestimmung sollte präzisiert werden:

Art. 2 Abs. 3 lit d.

die teilweise oder vollständige Direktvermarktung von Heilmitteln und Schutzausrüstungen vorsehen; die Direktvermarktung muss auf Grundlage einer Kosten- und Leistungsrechnung zu mindestens kostendeckenden Preisen erfolgen;

Eine Beschlagnahmung von Eigentum nach Art. 2 Abs. 3 lit. e wäre de facto eine Enteignung und nur gegen volle Wertentschädigung zulässig (Wertgarantie, Art. 26 Abs. 2 BV). Eine Einschränkung der Wirtschaftsfreiheit verlangt die Voraussetzungen von Art. 36 BV, zudem darf sie nicht zu einer Verzerrung des Wettbewerbs führen (Art. 94 BV). Eine Pflicht zur Herstellung darf nur mit entsprechender Entschädigung auferlegt werden. Der Artikel ist zu ergänzen:

Art. 2 Abs. 3 lit e

die Einziehung von Heilmitteln und Schutzausrüstungen anordnen; **die Einziehung ist nur gegen volle Entschädigung zulässig.**

Die Bestimmung zur Verpflichtung zur Herstellung in Art. 2 Abs. 3 lit. f darf nur zur Anwendung kommen, wenn die Versorgung anderweitig nicht gewährleistet werden kann, wie dies in Art. 20 der Covid-19-Verordnung 3 auch festgehalten ist. Die Implementierung und Aufrechterhaltung einer Herstellung benötigt eine lange Vorbereitungszeit. Wir halten eine Verpflichtung, kurzfristig Produkte in der Schweiz herzustellen, die nicht bereits in der Schweiz produziert werden, nicht als zweckdienliches Mittel zur Krisenbewältigung. In jedem Fall sind bei Versorgungsproblemen von im Zusammenhang mit Covid-19 angewandten Arzneimitteln stets zuerst Massnahmen in der Lieferkette und Beschaffung und erst, wenn andere Möglichkeiten ausgeschöpft sind, sollten Massnahmen zur Produktionsausweitungen, dann Priorisierungen und nur als äusserste Massnahme die Aufnahme einer neuen Produktion ins Auge zu fassen.

Eine Pflicht zur Herstellung sollte nur mit entsprechender Entschädigung auferlegt werden dürfen. Die kann-Formulierung sollte deshalb geändert werden.

Art. 2 Abs. 3 lit. F

(...); der Bund kann leistet Beiträge an Produktionen und hält betroffene Hersteller schadlos, sofern die Hersteller infolge der vom Bundesrat angeordneten Massnahmen Produktionsumstellung finanzielle Nachteile erleiden;

Die Formulierung der Bestimmungen zu den Ausnahmen von der Bewilligungspflicht und Zulassungspflicht in Art. 2 Abs. 3 lit. h sollte auch mögliche Ausnahmen bezüglich inhaltlichen und zeitlichen Abweichungen von Standardzulassungsprozessen und entsprechender Anforderungen (beispielsweise an Verpackung und Packungsbeilagen) für Medikamente und Impfstoffe beinhalten sowie Ausnahmen bezüglich den der Bewilligungspflicht unterliegenden Tätigkeiten.

Art. 2 Abs. 3 h.

Ausnahmen von der Bewilligungspflicht oder Abweichungen von den Anforderungen an die bewilligungspflichtige Tätigkeit, die einer Bewilligung durch Swissmedic oder das BAG bedürfen, vorsehen;

Art. 2 Abs. 3 i.

Ausnahmen von der Zulassungspflicht oder Abweichungen von den Zulassungsanforderungen an Arzneimittel oder dem Zulassungsprozess vorsehen;

3. Arbeitssicherheit

Sowohl das Arbeitsgesetz als auch das Epidemiegesetz verfügen über genügend Grundlagen für den Schutz der Mitarbeitenden. Zudem ist nicht ersichtlich, wieso ausgerechnet nur die Arbeitgeber explizit genannt werden sollen. Der entsprechende Passus ist ersatzlos zu streichen.

Art. 2 Abs. 6:

Er kann Massnahmen zum Schutz von besonders gefährdeten Personen anordnen **und insbesondere Arbeitgebern diesbezügliche Pflichten auferlegen.**

4. Verantwortlichkeiten des Bundes bei Anordnung von Massnahmen in den Kantonen

Abschliessende Bemerkungen. Dass das Covid-19 Gesetz als Rahmenerlass mit Kann-Vorschriften verabschiedet werden soll, begrüessen wir. Der Bundesrat kann in zeitlich dringlichen Fällen rasch entscheiden. Unklar ist allerdings, wie es sich mit den Kantonen verhält. Liegt die Verantwortung der Krisenbekämpfung bei den Kantonen, kommt es unweigerlich zu Entschädigungslücken. Wenn der Bund zur Sicherstellung der erforderlichen Kapazitäten in der Gesundheitsversorgung die Kantone dazu verpflichten will, wirtschaftliche oder medizinische Tätigkeiten zu verbieten oder einzuschränken (Art. 2 Abs. 4), soll er dafür finanziell auch aufkommen müssen.

Die Einschränkung bzw. das Verbot wirtschaftlicher oder medizinischer Tätigkeiten durch die Kantone in Art. 2 Abs. 4 lit. a ist sehr umfassend und in den Auswirkungen unklar. Eine zeitlich unbeschränkte Blankoermächtigung zum Verbot wirtschaftlicher Tätigkeiten ist nicht mit einer marktwirtschaftlichen Grundordnung vereinbar und kann daher nicht verfassungskonform sein (Institutsgarantie). Auch wenn gewisse Einschränkungen im Zusammenhang mit der Bekämpfung der Epidemie je nach Situation angezeigt sein können, ist dieser Absatz gänzlich zu streichen.

Art. 2 Abs. 4 lit. a

~~a. Wirtschaftliche oder medizinische Tätigkeiten zu verbieten oder einzuschränken.~~

Bisher hat sich bisher gezeigt, dass ohne Verpflichtung keine Einigung zwischen Versicherern und Kantonen betr. die Kostenübernahme der epidemiologischen Tests möglich ist. Die Formulierung sollte von "kann" zu "muss" geändert werden.

Art. 2 Abs. 5

Er kann muss die Übernahme der Kosten von diagnostischen und serologischen Covid-19-Analysen regeln.

5. Massnahmen im Ausländerrecht

Bei den Massnahmen im Ausländerrecht muss sichergestellt werden, dass die Erteilung von Arbeitsbewilligungen bzw. die Einreise für Personen, die über einen gültigen Arbeitsvertrag in der Schweiz verfügen, so lange wie epidemiologisch möglich unangetastet bleibt. Der Restart Anfang Mai ist in der Hotelbranche durch die Verweigerung der Einreise entsprechender Fachkräfte erheblich gestört worden, dies sogar auch in Fällen, wo ein gültiger Saisonvertrag vorgelegen hat.

Verschiedene Branchen, wie z.B. die Pharma-Branche sind stark auf ausländische Arbeitskräfte angewiesen. Es ist deshalb zentral, dass einerseits Spezialistinnen und Spezialisten zur Beschäftigung in diesen Branchen stets einreisen können und andererseits Grenzkontrollen nicht zu Mobilitätsbehinderungen von Grenzgängerinnen und Grenzgängern führen. Art. 3 ist mit dem Zusatz zu erweitern, dass der Grenzübertritt von Personal für systemrelevante Bereiche in jedem Fall gewährleistet sein muss.

Art. 3 Abs. 2 (neu)

Der Bundesrat stellt sicher, dass Grenzgängerinnen und Grenzgänger, die in systemrelevanten Bereichen arbeiten, zu beruflichen Zwecken in die Schweiz einreisen können.

6. Insolvenzrecht

Art. 6 der Covid-19 Gesetzgebung soll das Insolvenzrecht der Covid-19 Verordnung übernehmen. Die befristete Entbindung von der Pflicht der Überschuldungsanzeige ist per 31. Dezember 2021 zu verlängern.

7. Medienunterstützung

In Art. 8 regelt der Bundesrat Massnahmen im Medienbereich. Der Bund will die vollen Kosten für die Tageszustellung von abonnierten Tages- und Wochenzeitungen der Lokal- und Regionalpresse tragen. Sodann will er sich mit 27 Rappen pro Exemplar an den Kosten für die Tageszustellung abonnerter Tages- und Wochenzeitungen beteiligen. Über die Mediensteuer (gemäss RTVG) will er ausserdem die Nachrichtenagentur Keystone-SDA unterstützen. Der sgv lehnt den ganzen Art. 8 des Gesetzesentwurfes ab.

8. Anspruch auf Kurzarbeitsentschädigung

Es ist das Ziel des Schweizerischen Gewerbeverbandes, möglichst rasch zum Kurzarbeitsregime zurückzukehren, das vor der Covid-19 Krise gegolten hat. Vorderhand sollen aber die Möglichkeiten für

abweichende Bestimmungen in Art. 10 nicht nur die Lernenden und die Berufsbildner umfassen, sondern auch Mitarbeitende auf Abruf und Personen, die in einem Arbeitsverhältnis auf bestimmte Dauer oder im Dienst einer Firma für Arbeitsverleih bzw. Temporärarbeit stehen. Da es sich lediglich um eine Kann-Vorschrift handelt, ist der Bundesrat nicht verpflichtet, entsprechende Massnahmen zu ergreifen. Art. 10 ist entsprechend um lit. d) zu ergänzen:

Art. 10 lit. d (neu):

Über Anspruch und Auszahlung von Kurzarbeitsentschädigung für Mitarbeitende auf Abruf und Personen, die in einem Arbeitsverhältnis auf bestimmte Dauer, einem Lehrverhältnis oder im Dienst einer Organisation für Temporärarbeit bzw. Arbeitsverleih stehen.

Wir danken für die Kenntnisnahme.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Gewerbeverband sgv



Hans-Ulrich Bigler
Direktor, e. Nationalrat



Dieter Kläy
Ressortleiter